

D 5.1.6 Gottesdienstliche Handlungen auswärtiger Bischöfe**D 5.1.6**

1. Dem Diözesanbischof obliegt der Dienst der Verkündigung (c. 386), der Dienst der Heiligung (cc. 387–390) und der Dienst der Leitung (cc. 391–400). Von Rechts wegen kann er in seiner ganzen Diözese Pontifikalhandlungen vollziehen, liturgische Handlungen also, zu denen die Pontifikalinsignien (vor allem Stab und Mitra) getragen werden. Außerhalb seiner Diözese bedarf er dazu der ausdrücklichen oder wenigstens vermuteten Zustimmung des Ortsordinarius (c. 390).

2. Auf Grund seiner Stellung hat der Diözesanbischof das Recht und das begründete Interesse, davon in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn auswärtige Kardinäle, Bischöfe, Weihbischöfe und Äbte von Geistlichen in der Diözese Augsburg zur Vornahme von Weihehandlungen und sonstigen gottesdienstlichen Veranstaltungen (mit oder ohne Verwendung der Pontifikalinsignien) eingeladen werden. Die Benachrichtigung des Diözesanbischofs hat durch den einladenden Geistlichen rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen, d. h. bevor die Einladung ausgesprochen wird. Dabei sind der Name des Einzuladenen sowie Ort, Datum und Art der Veranstaltung anzugeben. Eine Information des Diözesanbischofs erst zu einem Zeitpunkt, an dem bereits organisatorische Maßnahmen getroffen sind, genügt nicht. Der Diözesanbischof muß grundsätzlich die Möglichkeit haben, im Einzelfall seine Zustimmung zu einer Einladung zu versagen.

(Abl. 1993 S. 382)